



## **Eintragung von GbRs im Gesellschaftsregister – Praxishinweis**

Am 1. Januar 2024 trat das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) in Kraft, insbesondere mit Auswirkungen für die GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts).

### *Was ändert sich für die GbR?*

Die GbR kann nun in ein Gesellschaftsregister eingetragen werden (vergleichbar mit dem Handelsregister) und führt sodann die Rechtsformbezeichnung eGbR (eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts).

Die Eintragung ist somit ab dem 1. Januar 2024 möglich, und sie ist freiwillig. Eine einmal vorgenommene Eintragung der GbR im Gesellschaftsregister kann bis zur Beendigung der Gesellschaft nicht mehr rückgängig gemacht werden.

### *Wenn die Eintragung freiwillig ist, warum sollte ich sie dann vornehmen lassen?*

Ab dem 1. Januar 2024 kann eine GbR, die nicht eingetragen und somit keine eGbR ist, insbesondere die nachfolgenden Rechtsgeschäfte nicht mehr vornehmen:

1. Grundstücke erwerben und veräußern,
2. Geschäftsanteile erwerben und veräußern.

Damit sollten insbesondere vermögensverwaltende GbRs (z.B. Grundstücks-GbRs) rechtzeitig die Eintragung der GbR im Gesellschaftsregister vornehmen lassen, um handlungsfähig zu bleiben.

### *Wie erfolgt die Eintragung im Gesellschaftsregister?*

Die Anmeldung der GbR zur Eintragung in das Gesellschaftsregister erfolgt durch sämtliche Gesellschafter über einen Notar. Neben der Eintragung im Gesellschaftsregister hat die eGbR dem Transparenzregister Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten mitzuteilen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen immer gerne zur Verfügung!

Ihr Team von Berater-Bremen